

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates RK-N
3003 Bern

per E-Mail
info.strafrecht@bj.admin.ch

Luzern, 4. September 2026

Protokoll-Nr.: 1032

Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.445 «Neuer Straftatbestand Cybermobbing»

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und im Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können und äussere mich wie folgt:

Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel, Personen wirksamer vor Cybermobbing zu schützen und stimmen deshalb der Vorlage im Wesentlichen zu. Mobbing kann für die betroffenen Personen erhebliche und langfristige Folgen haben. Dies gilt in besonderem Masse für Cybermobbing, wo herabwürdigende Inhalte innert kürzester Zeit eine grosse Reichweite erzielen und oftmals nur schwer zu entfernen sind. Die Möglichkeiten digitaler Kommunikation rechtfertigen deshalb aus unserer Sicht eine Weiterentwicklung des bestehenden strafrechtlichen Schutzes. Wir stimmen der Vorlage allerdings nur insoweit zu, dass die vorgesehenen Regelungen einen Bereich abdecken, der durch die bestehenden Straftatbestände nicht bereits erfasst ist. Eine technologieneutrale Ausgestaltung der Vorlage lehnen wir ebenfalls ab. Denn neu würden auch Vier-Augen Delikte, die heute nicht strafbar sind, unter diese Bestimmung fallen. Dies und die erschwerte Beweisbarkeit im analogen Raum würde für die Justiz zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Zudem regen wir an, einzelne Tatbestandsmerkmale wie «wiederholt und über längere Zeit» und insbesondere die Abgrenzung zu alltäglichen Konflikten sowie das Verhältnis zu den bestehenden Straftatbeständen zu präzisieren. Ohne solche Präzisierungen erachten wir die neue Norm im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot als problematisch. Die vorgeschlagene Regelung kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, da unklar bleibt, ab welcher Anzahl oder Intensität von Handlungen eine tatbestandsmässige Wiederholung anzunehmen ist und wo die Grenze zu straflosen (aber inadäquaten) Verhaltensweisen liegt. Eine klare Definition schafft Rechtssicherheit und trägt dazu bei, dass die neue Bestimmung tatsächlich angewendet werden kann und zu einem wirksamen Schutz vor Cybermobbing beiträgt.

Neben der strafrechtlichen Sanktionierung kommt der Prävention eine zentrale Bedeutung zu. Die Schaffung des neuen Straftatbestands kann eine wichtige Signalwirkung entfalten. Ein klarer rechtlicher Rahmen kann dazu beitragen, das Bewusstsein für die Folgen von Mobbing zu stärken. Aus unserer Sicht sollte parallel zur Einführung der neuen Strafbestimmung weiterhin auf Prävention, Aufklärung und niederschwellige Unterstützungsangebote gesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin